

Satzung des Vereins Kinderlachen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen „Kinderlachen e.V.“.
- b) Er hat seinen Sitz in Dortmund. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Gemeinnützigkeit

Der Verein „Kinderlachen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Er verfolgt seine Zwecke insbesondere durch Hilfe für Kinder in Form von Spielsachen oder anderen Hilfsgütern.

Die Mittel der Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist zu jedem Monatsende durch schriftliche Erklärung bei Einhaltung einer Monatsfrist möglich.

Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe sind insbesondere:

- grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (2) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen, ohne ein Wahlrecht ausüben zu dürfen.

§ 4 Beiträge

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (2) Fördermitglieder bezahlen 180,- Euro pro Jahr.

§ 5 Gewinn- und Vermögensbildung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (§ 2) verwendet werden.

§ 6 Verbot der Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein ordnet seine Angelegenheit durch folgende Organe:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Spendenbeirat

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Den Verein vertreten gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich die zwei Vorsitzenden je einzeln.

- Der Vorstand kann durch Beschluss einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins führen. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und- ausschüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- Mitglieder und Vorstandsmitglieder können eine Vergütung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft im Rahmen eines Minijobs (400 Euro monatlich) ausbezahlt bekommen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- jedoch mindestens jährlich einmal und
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Spendenbeirat

- Der Spendenbeirat berät und unterstützt den Vorstand. Seine Mitglieder sollen deshalb Personen sein, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit oder auch auf andere Weise den Zwecken des Vereins und dem Wohlergehen der Mitglieder verbunden fühlen.
- Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses vom Vorstand ernannt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- Die Amtsperiode eines Beiratsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Die Mitgliederanzahl des Spendenbeirates ist auf minimal 3 und maximal 6 Personen begrenzt.
- Der Beirat sollte 1-2 mal pro Jahr tagen.

§ 11 Satzungsänderung

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist die Zustimmung von 75 % der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 12 Auflösung, Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks beschließt der Vorstand die nähere, den satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.